

Sendungen mit Wertangabe, im einzelnen bis zum Wertbetrage von 800 M., Zeitungsgelder und Bestellungen auf Wertzeichen.

Zur Mitnahme von Paketen sind die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit verpflichtet, als die Pakete geschützt untergebracht werden können, und Unzuträglichkeiten für die anderen Sendungen nicht zu befürchten sind.

Die Einlieferungsscheine werden von der betreffenden Postanstalt ausgestellt. Der Landbriefträger hat die ihm übergebenen quittungspflichtigen Gegenstände, Pakete ohne Wert-

angabe oder Sendungen mit Nachnahme unmittelbar nach der Übergabe an ihn in ein Annahmehuch einzutragen oder von dem Aufgeber eintragen zu lassen. Für die vom Landbriefträger auf ihren Bestellungen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Pakete bis  $2\frac{1}{2}$  kg einschließl., Postanweisungen und Briefe mit Wertangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterleitung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, eine Nebengebühr von 5 s, welche im voraus zu entrichten ist, zur Erhebung.

### 3. Telegraphenwesen.

= Nuit = für „Nachts“ (zu bestellende Telegramme),

= Telephone = für „Fernsprecher“. (Telegramme, die dem Empfänger durch Fernsprecher zugesprochen werden sollen).

Wird von diesen Abkürzungen in Telegrammen nach dem Auslande kein Gebrauch gemacht, so sind die Angaben in französischer Sprache niederzuschreiben.

4. Die Aufschrift muß den Empfänger und die Bestimmungs-Telegraphenanstalt so deutlich bezeichnen, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Der Name der Bestimmungsanstalt muß im deutschen Verkehr so geschrieben sein, wie in Sp. 1 des Verzeichnisses der Telegraphenanstalten im Deutschen Reiche, im außerdeutschen Verkehr wie in Sp. 1 des amtlichen Verzeichnisses der für den internationalen Verkehr geöffneten Telegraphenanstalten. Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhoflagernd“ ist zulässig. Die Angaben in der Aufschrift zur Bezeichnung des Empfängers nach Berufsart usw. müssen, mit Ausschluß der Personennamen, bei Telegrammen nach dem Auslande in französischer Sprache oder in der Sprache des Bestimmungslandes abgefaßt sein.

Die Folgen ungenügender Angaben in der Aufschrift sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Bervollständigung der Aufschrift nur gegen Ausgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen kann. Die Aufschrift kann abgekürzt werden, wenn der Empfänger mit der Telegraphenanstalt seines Wohnorts eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat. Für die Hinterlegung bez. Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 s für das Jahr im voraus zu entrichten. Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres; fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahres zusammen, so läuft die Vereinbarung bis zum Schlusse des Kalendervierteljahres. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässigen schriftlichen Kündigung.

Als eine Abkürzung der Aufschrift wird es auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokale, an Sonntagen in der Wohnung oder zu gewissen Stunden in dem Kontor, zu ändern in der Wohnung oder der Börse usw. regelmäßig bestellt werden. Für diese besondere Art der Zustellung hat der Empfänger entweder eine Pauschgebühr von 30 s jährlich oder eine Einzelgebühr von 30 s für alle ohne besondere Angaben in der Adresse zustellenden Telegramme zu zahlen. Auch Per-

sonen, die diese Einrichtung nicht regelmäßig benötigen, können sich ihrer ausnahmsweise für ein oder mehrere Telegramme bedienen.

5. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bez. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein, und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusatze, Streichungen oder Überschreibungen müssen vom Absender des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Wegen etwaiger Rückfragen, Unbestellbarkeitsmeldungen usw. ist im Interesse der Aufgeber die Angabe von deren Wohnung wünschenswert.

6. Privattelegramme können außer in der deutschen Sprache auch in einer oder mehreren der für den internationalen Verkehr zugelassenen Sprachen abgefaßt sein. Ferner sind Telegramme in geheimer (verabredeter oder chiffrierter) Sprache zulässig. Im Verkehr mit dem Auslande sind dringende und offen zu bestellende Privattelegramme oder solche in geheimer Sprache gestattet, wenn sie nach Staaten gerichtet sind, welche diese Arten von Korrespondenz zulassen (s. Gebührentarif). Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgebungsanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen. Telegramme, mit denen abgegangene Postsendungen zurückgefordert werden, sowie solche, welche die Berichtigung der Adresse einer Sendung zum Gegenstand haben, sind von der Aufgabe-Postanstalt auf Antrag des Absenders, welcher sich entsprechend auszuweisen hat, auszufertigen.

7. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, sind von der Annahme ausgeschlossen.

II. Gebührentarif für Telegramme. (Für den billigsten oder gebräuchlichsten Weg berechnet.)

1. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 s, im übrigen Verkehr 50 s. (Für Stadt-Telegramme beträgt die Worttaxe 3 s, die Mindestgebühr 30 s.) Die Telegrammgebühren sind im voraus zu entrichten. Durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.

2. Punkte, Kommas, Doppelpunkte, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen

Die Telegraphenlinien des Deutschen Reichs vermitteln den telegraphischen Verkehr innerhalb Deutschlands und mit den nachstehend unter II, A und B aufgeführten Ländern.

Außer den Reichs-Telegraphenanstalten ist auch ein großer Teil der Eisenbahnstationen zur Annahme von Privattelegrammen ermächtigt.

Die Korrespondenz auf fast allen Telegraphenlinien unterliegt den Bestimmungen des unterm 10. 22. Juli 1875 zu St. Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrags nebst Ausführungsübereinkunft (Eisaboner Revision vom 11. Juni 1908) bez. der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu.

2. Die Telegraphenbeamten sind zur Wahrung des Telegraphengeheimnisses eidlich verpflichtet.

3. Jedes Telegramm muß den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten.

Vor die Aufschrift, und zwar zwischen Doppelstriche, sind die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger, der bezahlten Antworten, Empfangsanzeigen, der Vergleichen, Dringlichkeit, Nachsendung, Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eigenhändigen oder offenen Bestellung des Telegramms usw. zu setzen; der Aufschrift folgen der Text und am Schlusse die Unterschrift. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

- = D = für „dringendes Telegramm“,
- = RP = für „Antwort bezahlt“,
- = RPx = für „Antwort bezahlt X Wörter“,
- = RPD = für „dringende Antwort bezahlt“,
- = RPDx = für „dringende Antwort bezahlt X Wörter“,
- = TC = für „Vergleichen“,
- = PC = für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige“,
- = PCD = für „Telegramm mit dringender telegraphischer Empfangsanzeige“,
- = PCP = für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post“,
- = FS = für „nachsenden“,
- = PR = für „Post eingeschrieben“,
- = XP = für „Eilbote bezahlt“,
- = XPx = für „Eilbote bezahlt X Frank“,
- = XPT = für „Eilbote und telegraphische Anzeige des Botenlohns bezahlt“,
- = RXP = für „Antwort und Bote bezahlt“,
- = Ouvert = für „offen bestellen“,
- = MP = für „eigenhändig bestellen“,
- = Jour = für „Tages- (von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht zu bestellendes) Telegramm“,
- = TR = für „telegraphenlagernd“,
- = GP = für „postlagernd“,
- = GPR = für „postlagernd eingeschrieben“,
- = TMx = für „X Adressen“,
- = CTA = für „alle Adressen mitteilen“,